

Antrag auf Erstattung von Lehrgangsgebühren für

Name: _____

Vorname: _____

Ortsgruppe: _____

Telefon Festnetz: _____

Telefon mobil: _____

eMail: _____

Bankverbindung (IBAN) _____

Ressort:

Allgemein

Verwaltung

Sonstiges

Einsatzdienste

Ausbildung

Jugend

Lehrgangsbezeichnung:

Veranstalter: _____

Ort: _____

Beginn : _____ Ende: _____

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Kopie Lehrgangsausschreibung / Einladung
- Quittung oder Kopie Kontoauszug über den bezahlten Teilnehmerbeitrag
- Kopie Urkunde oder Kopie Teilnahmebescheinigung des Lehrgangs

Ich beantrage die Rückerstattung, der von mit ausgelegten Lehrgangsgebühren für den o.g. Lehrgang durch die DLRG Bezirk Köln e.V.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bearbeitungsvermerk Bezirk:

Die DLRG befürwortet die Erstattung der Lehrgangsgebühren in Höhe von

_____ % zu _____ Jahresraten

gemäß beigefügter
Verpflichtungserklärung

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk Schatzmeister:

Ausgezahlt / Überwiesen am:

- 1.
- 2.
- 3.

Anlage zum Antrag auf Erstattung von Lehrgangsgebühren

Verpflichtungserklärung

Antragsteller (OG): _____

Vorname Name: _____

verpflichtet sich gegenüber dem Bezirk Köln für die Verwendung in dem von der DLRG Bezirk Köln e.V. geförderten Seminar/Lehrgang i.d.R. für 3 Jahre zur Verfügung zu stehen. Der Beschluß über die Voraussetzungen zur Erstattung von Lehrgangsgebühren wird akzeptiert (Anlage).

Lehrgangsbezeichnung: _____

Für eine Förderung ist eine Tätigkeitszeit von mind. 60 Dienststunden in dem betreffenden Fachressort zwingend notwendig. Anerkannt werden nur Tätigkeiten die im Auftrag der DLRG Bezirk Köln e.V. stattgefunden haben. Für den Stundennachweis sind die im Hiorgserver der DLRG Bezirk Köln e.V. (CCAA) erfassten Stunden maßgeblich. Kosten für Lehrgänge/Seminare, die über KatS-Dotationen der DLRG gefördert oder abgerechnet werden können, werden von der DLRG Bezirk Köln e.V. nicht übernommen.

Die Teilnahme an dem o.g. Lehrgang wurde bzw. wird durch keine andere DLRG-Gliederung bezuschusst.

Die Teilnahme an dem o.g. Lehrgang wurde bzw. wird durch eine andere DLRG-Gliederung in Höhe von EUR _____ bezuschusst.

Die unterzeichnende Gliederung beantragt die von Ihr übernommenen Lehrgangs-/Seminarkosten

Der Antrag auf Erstattung ist vor Beginn des Lehrgangs formal zu stellen (Antragsformular). Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Die Genehmigung vom Leiter Ausbildung / Leiter Einsatz in Absprache mit dem zuständigen Fachressortleiter vorliegen. Im Falle einer Ablehnung entscheidet in letzter Instanz der Bezirksvorstand. Erstattungsfähig sind nur Lehrgangs-/Seminarkosten sofern eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme bzw. bei Lehrgängen/Seminaren der PO eine Urkunde vorliegt.

Antragsteller:

Kontoverbindung (IBAN)

Kontoinhaber:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellers

Der Bezirksvorstand hat bezüglich der Voraussetzungen zur Erstattung von Lehrgangsgebühren folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Lehrgangskosten für folgende Ausbildungen und Fortbildungen können vom Bezirk erstattet werden:

- Führungslehre (421)
- Wachführer (431)
- DLRG-Bootsführerschein A bzw. B (511) (512)
- DLRG-Einsatztaucher 1 bzw. 2 (612) (613)
- Taucheinsatzführer (614)
- BOS-Sprechfunker (analog bzw. digital) (712)
- UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI)

- Erste-Hilfe-Ausbilder (381)
- Sanitätsausbilder (382)
- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Ausbilder Bootsführerschein A und B (581) (582)
- DLRG-Lehrtaucher (682)
- Ausbilder Prüfer BOS-Sprechfunk (781)
- Ausbilder/Prüfer Katastrophenschutz (881)
- Ausbilderfortbildungen zur Verlängerung der Ausbildung-/Prüfberechtigung

Über die Erstattung von anderen Lehrgangskosten entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Bezirksvorstand ausschließlich und abschließend.

2. Die Gebühren werden vom Lehrgangsteilnehmer oder seiner Ortsgruppe bezahlt.
3. Der Zahlungsbeleg oder eine Kopie des Kontoauszugs ist dem Antrag beizulegen.
4. Eine Kopie der Lehrgangs-/Seminar ausschreibung ist beizufügen.
5. Die Lehrscheinfortbildung Anfängerschwimmen-Rettungsschwimmen wird je nach Lehrgang vom Bezirk erstattet.
6. Reisekosten, die bereits durch den Veranstalter erstattet wurden, können beim Bezirk Köln nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Reisekosten, die den den Erstattungswert des Veranstalters überschreiten.
7. Die Höhe der Lehrgangsgebühren ist den aktuellen Bildungsangeboten des Bundes- oder des Landesverbandes zu entnehmen. Wird der Lehrgang (auch) vom Bezirk Köln durchgeführt, gelten die vom Bezirk Köln ausgeschriebenen Lehrgangskosten.
8. Die Erstattung der Gebühren durch den Bezirk erfolgt an den Einzahler i. d. R. in drei gleichen Jahresraten, beginnend ein Jahr nach Lehrgangsabschluss.
9. Ein Erstattungsanspruch besteht nur für solche Jahre, in denen der Lehrgangsteilnehmer die erforderlichen Tätigkeiten/Dienststunden erfüllt hat. Teilnehmer an Ausbilderseminaren müssen die entsprechende Ressortarbeit mind. drei Jahre aktiv unterstützen.
10. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand ausschließlich und abschließend.
11. Bei veränderter Kassenlage kann der Bezirksvorstand vor Lehrgangsbeginn Verkürzungen oder Aufhebung der Kostenübernahme beschließen. Dem Antragsteller ist dies unverzüglich mitzuteilen.